

## **Gesetz Nr. XII von 2020 über den Schutz gegen das Coronavirus<sup>1</sup>**

Damit die Regierung alle außerordentlichen Maßnahmen zur Vorbeugung der durch eine COVID-19-Infektion hervorgerufenen und eine Massenerkrankung verursachenden, in 2020 eingetretenen Pandemie bzw. zur Abwendung ihrer Folgen ergreifen kann, unter Berücksichtigung insbesondere der Möglichkeit, dass die Tagungen des Parlaments infolge der Pandemie ruhen können, und im Bewusstsein, dass in bedrohlichen Zeiten verantwortungsvolle Entscheidungen getroffen werden müssen und die bisher ergriffenen – bzw. uns möglicherweise bevorstehenden – Maßnahmen als ungewohnte und fremdartige Einschränkungen erscheinen, ihre Einhaltung, der Zusammenhalt und die Disziplin jedoch die wichtigsten Kraftreserven Ungarns darstellen können, sowie unter Anerkennung des gemeinsamen Handelns, des nationalen Zusammenhalts sowie der aufopferungsvollen Arbeit der Mitarbeiter des Gesundheitswesens, der Polizeikräfte bzw. aller Betroffenen, erlässt das Parlament zur Erteilung einer Ermächtigung zur Verlängerung der Geltung der in der Gefahrensituation erlassenen Verordnungen der Regierung und zur Bestimmung des Rahmens der Ermächtigung folgendes Gesetz:

**§ 1** Dieses Gesetz legt spezielle Regeln im Zusammenhang mit der zur Vorbeugung der eine die Lebens- und Vermögenssicherheit gefährdende Massenerkrankung verursachenden Pandemie bzw. zur Abwendung ihrer Folgen und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (im Weiteren: Gefahrensituation) laut der aufgrund von Artikel 53 Absatz 1 des Grundgesetzes durch die Regierung verkündeten Verordnung Nr. 40/2020 (III. 11.) Korm. über die Verkündung einer Gefahrensituation (im Weiteren: Verordnung) fest.

**§ 2 (1)** Die Regierung darf in der Gefahrensituation – über die im Gesetz Nr. CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und die Änderung einzelner damit verbundener Gesetze festgelegten außerordentlichen Maßnahmen und Regeln hinaus – zur Gewährleistung der Lebens-, Gesundheits-, persönlichen, Vermögens- und Rechtssicherheit der Bürger sowie der Stabilität der Volkswirtschaft mit einer Verordnung die Anwendung einzelner Gesetze aussetzen, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen und sonstige außerordentliche Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Regierung darf ihre Befugnisse laut Absatz 1 – im erforderlichen Umfang und dem angestrebten Zweck angemessen – zur Vorbeugung, Behandlung und Beseitigung der Pandemie laut Verordnung sowie zur Vorbeugung bzw. Abwehr ihrer negativen Auswirkungen ausüben.

**§ 3 (1)** Aufgrund von Artikel 53 Absatz 3 des Grundgesetzes wird die Regierung vom Parlament ermächtigt, die Geltung der laut Artikel 53 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes in der Gefahrensituation erlassenen Regierungsverordnungen bis zur Aufhebung der Gefahrensituation zu verlängern.

(2) Das Parlament kann seine Ermächtigung laut Absatz 1 vor der Aufhebung der Gefahrensituation widerrufen.

---

<sup>1</sup> Das Gesetz wurde vom Parlament am Sitzungstag vom 30. März 2020 angenommen.

(3) Die nach dem Inkrafttreten der Verordnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Regierungsverordnungen laut Absatz 1 werden vom Parlament bestätigt.

**§ 4** Über die weiteren Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahrensituation während der geltenden Maßnahmen ergriffen wurden, erstattet die Regierung regelmäßig bei den Tagungen des Parlaments – und wenn es keine Tagungen gibt, dem Parlamentspräsidenten und den Vorsitzenden der Parlamentsfraktionen – Bericht.

**§ 5 (1)** Der Präsident des Verfassungsgerichts (im Weiteren: Präsident) und der Generalsekretär des Verfassungsgerichts sorgen für den laufenden Betrieb des Verfassungsgerichts während der Gefahrensituation und ergreifen die dazu notwendigen Maßnahmen zur Betreibung der Organisation, zur Geschäftsführung und zur Entscheidungsvorbereitung.

(2) Das Plenum des Verfassungsgerichts wie auch Sitzungen des Senats können bis zur Aufhebung der Gefahrensituation aufgrund der Entscheidung des Präsidenten auch unter Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.

(3) Der Präsident kann in der Gefahrensituation eine Abweichung von der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts erlauben.

**§ 6 (1)** Wird die Vertretungskörperschaft einer Kommunalverwaltung oder Minderheitenselbstverwaltung für aufgelöst erklärt, tritt diese Entscheidung am Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation in Kraft.

(2) Bis zum Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation darf keine Nachwahl angesetzt werden, bereits angesetzte Wahlen entfallen. Ausgegebene Empfehlungsbögen sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Wahlbüro abzugeben, das diese vernichtet. Nicht angesetzte und entfallene Wahlen sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Aufhebung der Gefahrensituation anzusetzen.

(3) Bis zum Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation darf keine landesweite bzw. örtliche Volksabstimmung angeregt werden, bereits angesetzte landesweite und örtliche Volksabstimmungen entfallen. Alle in den Abschnitten II bis IV des Gesetzes Nr. CCXXXVIII von 2013 über die Anregung von Volksabstimmungen, Europäische Bürgerinitiativen sowie das Verfahren von Volksabstimmungen festgelegten Fristen werden unterbrochen. Die Fristen beginnen am Tag nach der Aufhebung der Gefahrensituation von neuem. Nicht angesetzte und entfallene landesweite und örtliche Volksabstimmungen sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Aufhebung der Gefahrensituation anzusetzen.

**§ 7** Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 8** Über die Außerkraftsetzung dieses Gesetzes entscheidet das Parlament mit der Aufhebung der Gefahrensituation.

## **§ 9**

a) § 2 dieses Gesetzes wird aufgrund von Artikel 54 Absatz 4 des Grundgesetzes,

b) § 5 dieses Gesetzes wird aufgrund von Artikel 24 Absatz 9 des Grundgesetzes,

c) § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes wird aufgrund von Artikel XXIX Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 3 des Grundgesetzes,

d) § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes wird aufgrund von Artikel XXIX Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes,  
als Schwerpunktbestimmung angesehen.